



Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 07.01.2021

Nummer:

01/2021

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
01	06.01.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 06.01.2021 zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Flächenrücknahme im Bereich des Gewerbegebietes Heiliges Feld West I) Einleitung des Verfahrens gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	01 - 03
02	06.01.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 06.01.2021 zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Bereich Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“) Einleitung des Verfahrens gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	04 - 06
03	06.01.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 06.01.2021 zum Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“ der Gemeinde Hopsten Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	07 - 09
04	04.01.2021	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hopsten vom 13.09.2020	10
05	04.01.2021	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Hopsten vom 13.09.2020	11

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 06.01.2021 zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Flächenrücknahme im Bereich des Gewerbegebietes Heiliges Feld West I)

Einleitung des Verfahrens gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dieser Planung zu beteiligen.

Inhalt der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung einer 1,6 ha großen „gewerblichen Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“. Diese Fläche befindet sich im Bereich des „Gewerbegebietes Heiliges Feld West I“ (südlich der Feldkampstraße und westlich der Straße Postdamm im Ortsteil Hopsten).

Hintergrund dieser Flächenumwandlung ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Schale. In diesem Zusammenhang wird der Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“ aufgestellt. Parallel hierzu erfolgt die 71. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hopsten. Da die Bauflächenreserven im zurzeit gültigen Flächennutzungsplan den Siedlungsflächenbedarf der Gemeinde Hopsten insgesamt übersteigen, wurde die raumordnerische Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster zur 71. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Schale) von der Flächenumwandlung im Zuge der 70. Flächennutzungsplanänderung abhängig gemacht.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Die Planunterlagen zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.01.2021 bis 12.02.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung/laufende Verfahren" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de.de-mail.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

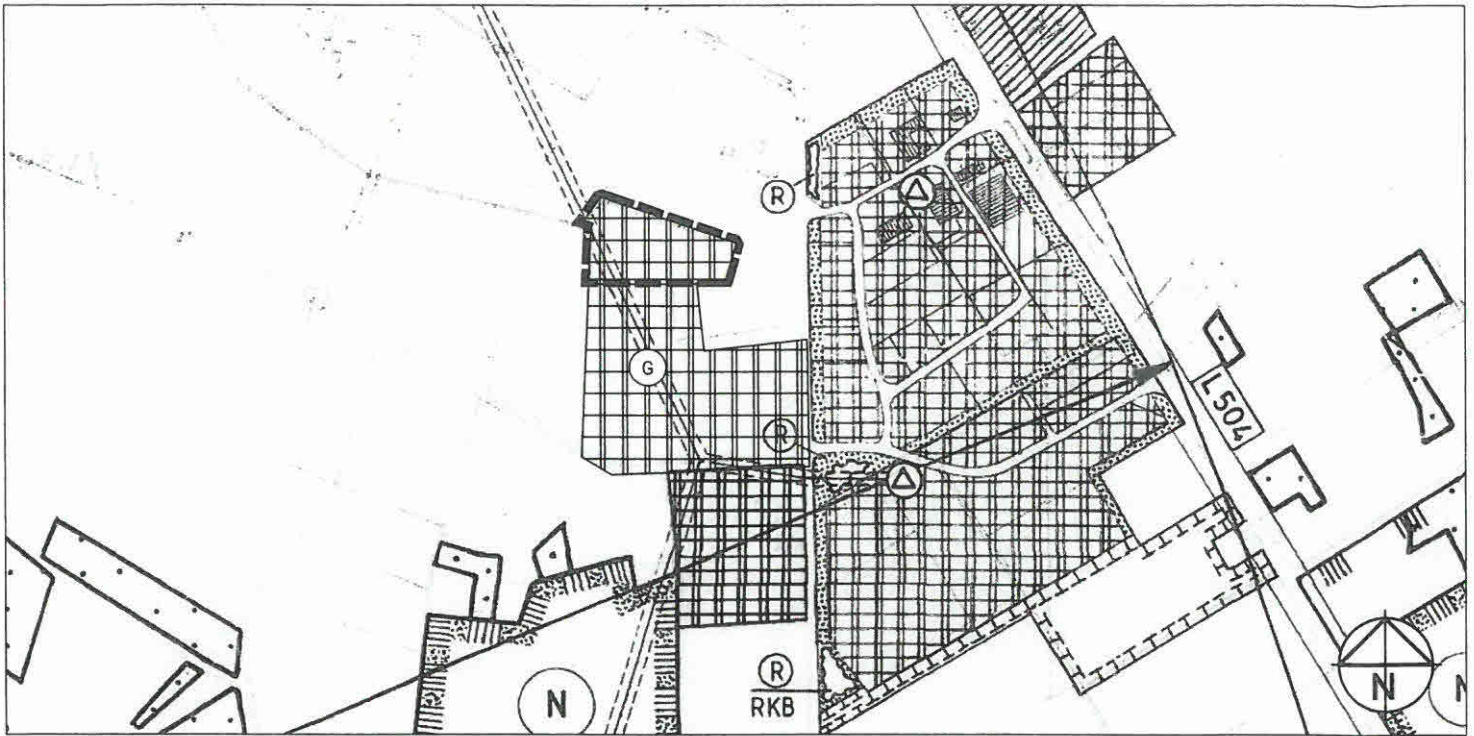
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

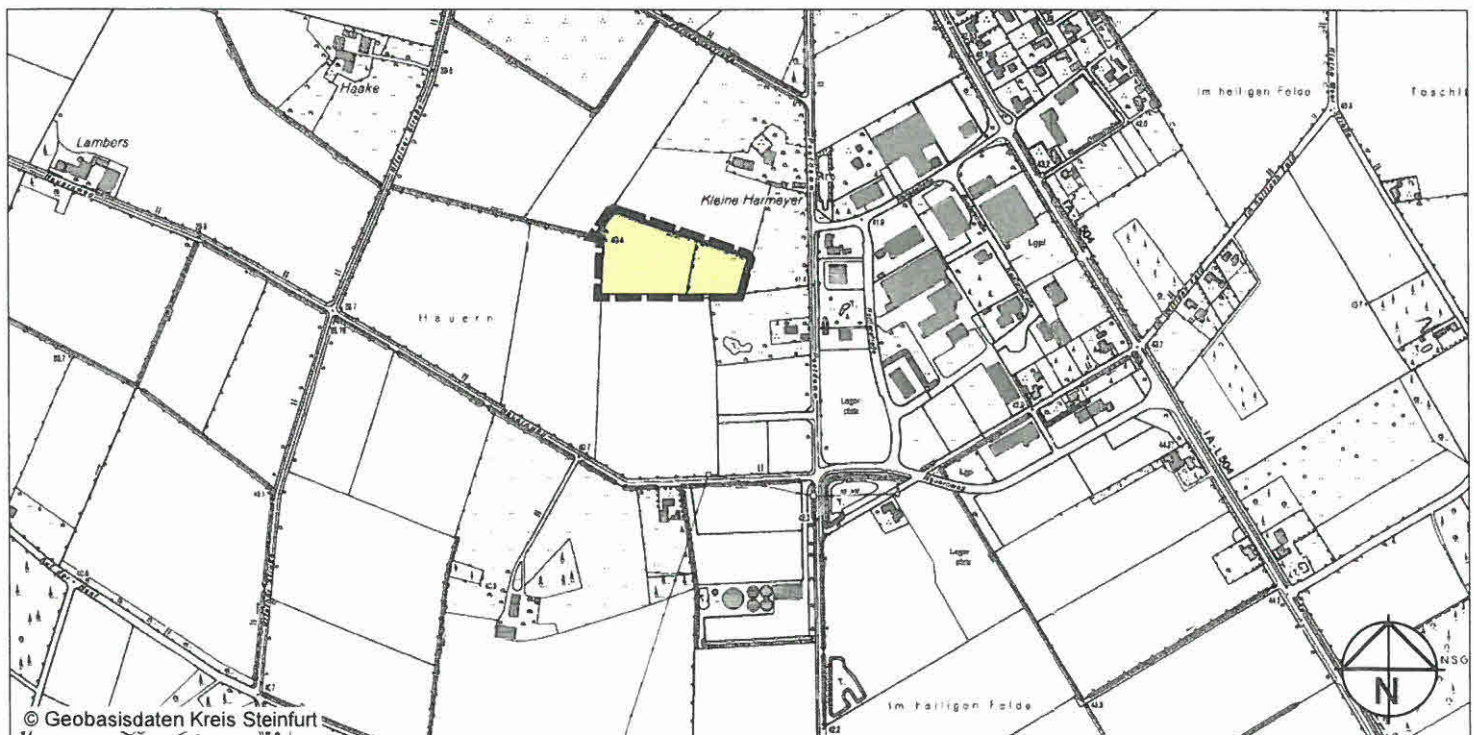
48496 Hopsten, 06.01.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer



WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M. 1: 10.000



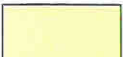
70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

M. 1: 10.000


PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

 Flächen für die Landwirtschaft

2. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 06.01.2021 zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Bereich Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“)

Einleitung des Verfahrens gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dieser Planung zu beteiligen.

Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnbaugebiet im Ortsteil Schale (Eckbereich südlich Schützenstraße/westlich Jahnstraße – Bereich Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“) durch Umwandlung der dort ausgewiesenen

„Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

in „Wohnbaufläche“

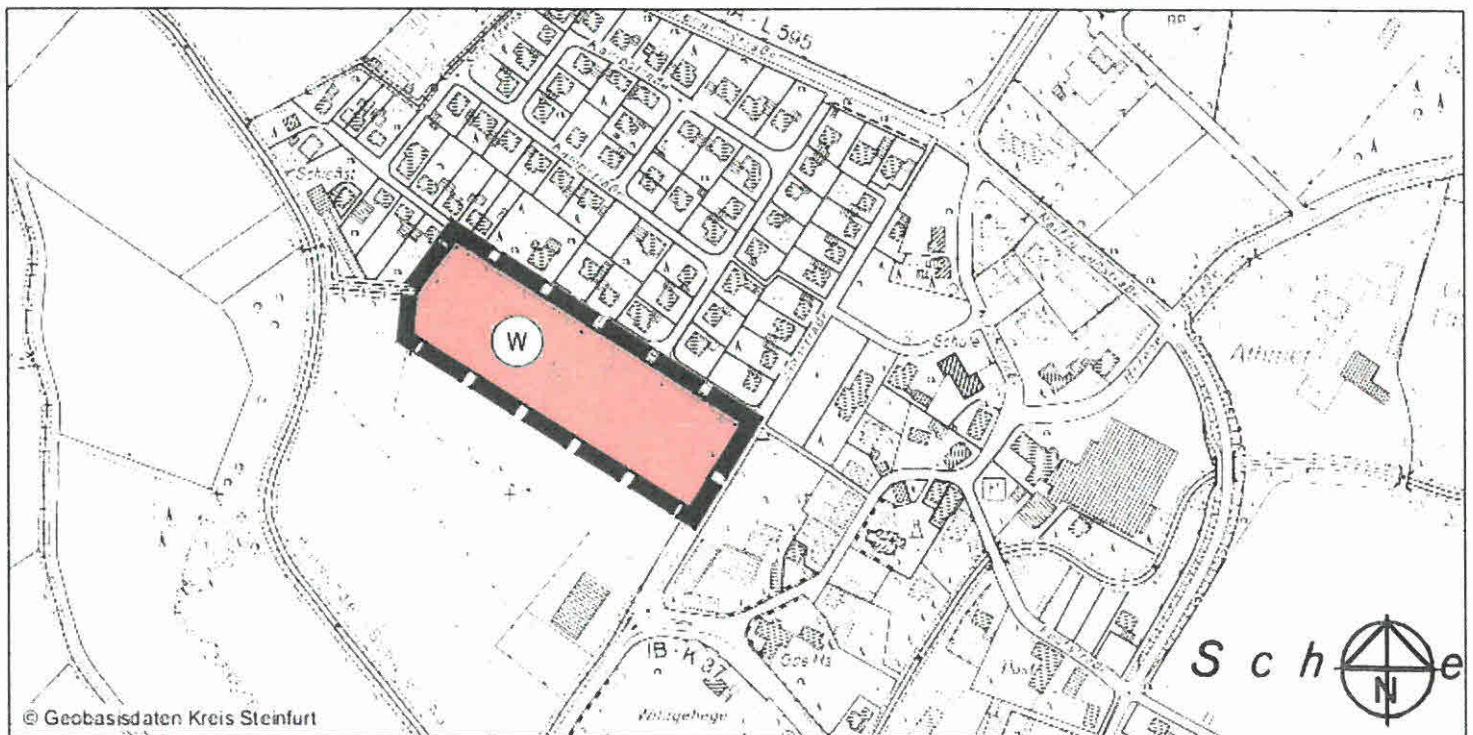
geschaffen werden.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M. 1:5000



© Geobasisdaten Kreis Steinfurt

71. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

M. 1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Die Planunterlagen zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.01.2021 bis 12.02.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung/laufende Verfahren" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de.de-mail.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, 06.01.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

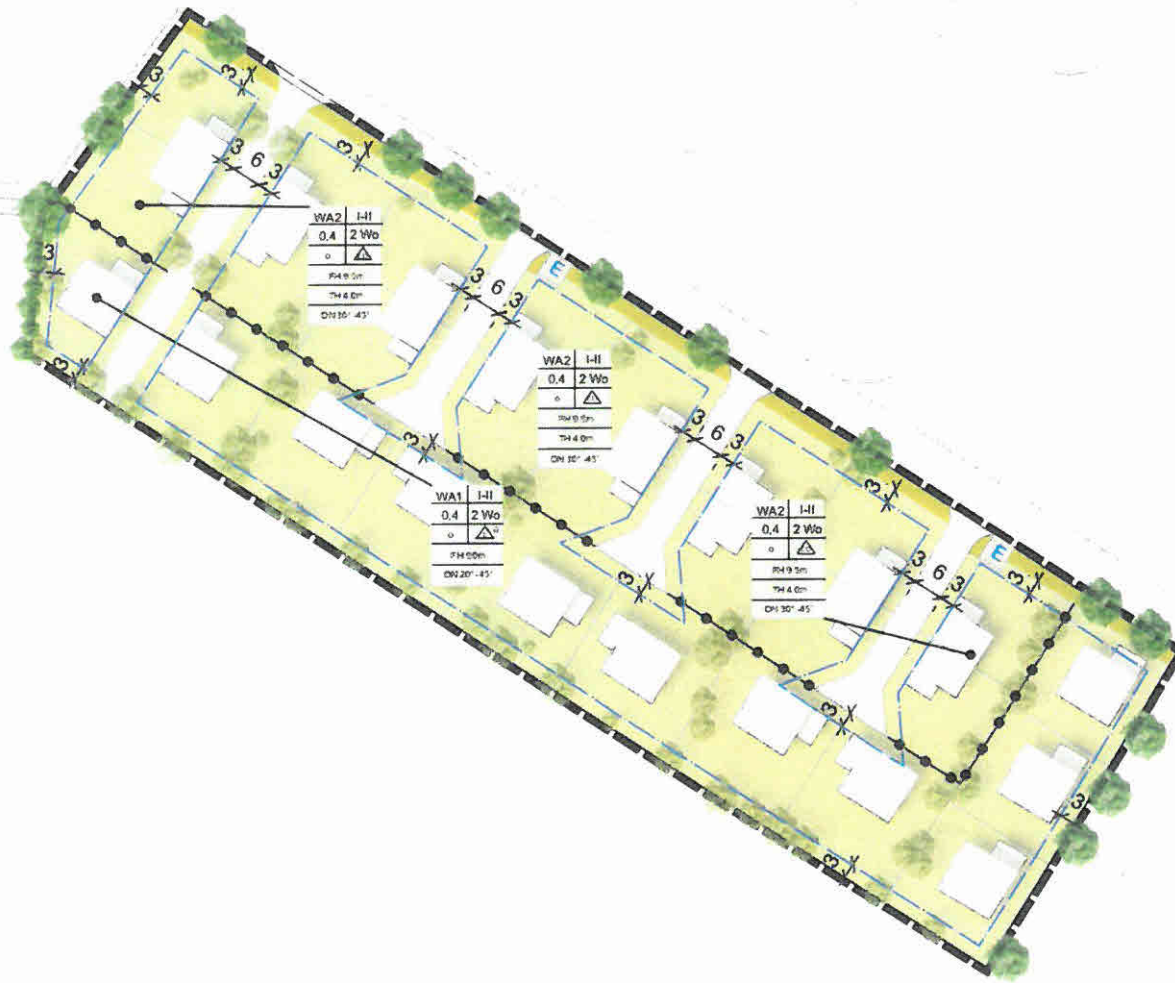
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 06.01.2021 zum Bebauungsplan Nr. 91 „Schützenstraße“ der Gemeinde Hopsten

Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ der Gemeinde Hopsten gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dieser Planung zu beteiligen.

Mit der vorstehenden Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnbaugelände im Ortsteil Schale (südlich Schützenstraße/westlich Jahnstraße) geschaffen werden.

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Ergänzende Erklärung zur Planzeichnung:

I-II = Zahl der Vollgeschosse

Das 2. Vollgeschoss ist nur im Dachraum zulässig.

a = abweichende Bauweise

(Wird das 2. Vollgeschoss nicht im Dachgeschoss errichtet, so ist die Gebäudelänge zwingend wie folgt festgesetzt:

- Gebäudetiefe ist gleich Gebäudebreite.
Die maximale Gebäudetiefe/-breite beträgt 14 m."

Ansonsten gelten die Bestimmungen über die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

- 80 -

Gemeinde Hopsten

OT Schale
Kreis Steinfurt

**Bebauungsplan Nr. 91
"Schützenstraße"**

-frühzeitige Beteiligung-

bearb.: Lh/Mi	geprüft:	 Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner Beratende Ingenieure GbR
Maßstab: (DIN A3):	1:1000	
Projekt-Nr.:	313.094	
Osnabrück, den:	23.11.2020	
		Weiße Breite 3 49084 Osnabrück Tel. 0541 94003-0 Fax 0541 94003-50 www.ibtweb.de

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 91 „Schützenstraße“ sowie die Kurzerläuterung liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.01.2021 bis 12.02.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Bauen und Wohnen"/Bauleitplanung/laufende Verfahren" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, 06.01.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer

**Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der
Gemeinde Hopsten vom 13.09.2020**

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hopsten vom 13.09.2020 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Hopsten, den 04.01.2021
Gemeinde Hopsten
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Raschke

**Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung
der Gemeinde Hopsten vom 13.09.2020**

Gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Wahl der Vertretung der Gemeinde Hopsten vom 13.09.2020 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Hopsten, den 04.01.2021
Gemeinde Hopsten
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Raschke